



# Marktgemeindeamt Großklein

8452 Großklein - Bezirk Leibnitz  
Telefon:(03456) 50 38-0 - Fax:(03456) 50 38-6

E-Mail: [gemeinde@grossklein.gv.at](mailto:gemeinde@grossklein.gv.at); [www.grossklein.gv.at](http://www.grossklein.gv.at)  
UID-Nr: ATU59450622; DVR-Nr: 0748161



Zl.: 131-9-6, 7, 8 u. 9/2021 öffentl. Ku.

Großklein, am 14.01.2021

## Öffentliche Kundmachung zu Bauverhandlungen

Nachfolgende Konsenswerber haben um die Erteilung einer Baubewilligung angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991 und des § 24 Abs.1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 i.d.g.F. die örtlichen Erhebungen und mündlichen Verhandlungen für

**Montag, den 01. Februar 2021**

**jeweils an Ort und Stelle**

angeordnet.

Nr.	Konsenswerber u. Bauvorhaben	Uhrzeit Verhandlung
1.	<b><u>Josef Pugn</u></b> Einbau von 6 Gästezimmer und einer Privatwohnung im bestehenden Dachgeschoss und Zubau einer überdachten Freitreppe auf dem Grundstück Nr. 357 in der KG 66027 Nestelberg; GZ: 131-9-8/2021	08.00 Uhr
2.	<b><u>AW Versicherungsmarkler GmbH</u></b> Teilweise Nutzungsänderung des bestehenden Wohnhauses in Büronutzung sowie Errichtung von befestigten Parkplatzflächen auf den Grundstücken Nr. 74, 75, 76/2, .41/1 und .41/2 in der KG 66026 Nestelbach; GZ: 131-9-6/2021	10.00 Uhr
3.	<b><u>AW Versicherungsmarkler GmbH</u></b> Zu- und Umbau am bestehenden Wirtschaftsgebäude auf den Grundstücken Nr. 74, 75, und .41/2 in der KG 66026 Nestelbach; GZ: 131-9-7/2021	10.00 Uhr
4.	<b><u>Alfred Pichler</u></b> Abbruch und Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Nr. 1305 in der KG 66011 Großklein, GZ: 131-9-9/2021	13.30 Uhr

**Verhandlungsleiter:** Bgm. Johann Hammer

Parteien und Beteiligte haben die Möglichkeit, während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Großklein in die einzelnen Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Amtsstunden: Mo, Di, Mi und Fr von 08.00 bis 12.00 Uhr  
Di von 14.00 bis 17.00 Uhr  
Fr von 14.00 bis 16.00 Uhr

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wichtige Hinweise:

Bei der Teilnahme an der Bauverhandlung an Ort und Stelle (Ortsaugenschein) ist zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung, zur Vermeidung von einer Tröpfcheninfektion, zu tragen.

Die Niederschrift über die Bauverhandlung wird im Anschluss an den Ortsaugenschein im Gemeinde- und Ärztezentrum (Sitzungssaal), wo der Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden kann, verfasst.

**Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.**

Für die Akteneinsicht gilt folgendes zu beachten:

Während der Akteneinsicht im Gemeindeamt ist zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Mindestabstand von einem Meter einzuhalten. Weiters ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen. Für die Akteneinsicht wird eine telefonische Voranmeldung bzw. Terminvereinbarung empfohlen.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.

Hievon werden verständigt:

1. Alle Konsenswerber
2. Sämtliche Verfasser der Projektunterlagen
3. Sämtliche Nachbarn
4. Die zuständigen Elektrizitätsgesellschaften
5. Der bautechnische Sachverständige Ing. Johann Haßmann , Gleinstätten, per E-Mail
6. Die jeweils zuständigen Rauchfangkehrermeister, per E-Mail
7. Der Verhandlungsleiter, per E-Mail

sowie Anschlag an der Amtstafel und öffentliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde Großklein unter [www.grossklein.gv.at](http://www.grossklein.gv.at)

angeschlagen am: 15.01.2021

abgenommen am: .....

Der Bürgermeister

Johann Hammer e.h.